

An alle
Landeshauptleute

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmk.gv.at

Alexandra Fröhlinger, LL.M. (WU)
Sachbearbeiter/in

alexandra.froehlinger@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 5517
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2021-0.153.711

Wien, am 2. März 2021

**Betreff: Erlass betreffend die vorübergehende Anerkennung von theoretischen
Fahrschulkursen ohne physische Anwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten in der
Fahrschule (Verlängerung)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch die 1. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung des Bundesministers für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl. II Nr. 76/2021, wurden ab
18.02.2021 gewisse Erleichterungen hinsichtlich des 2 m Abstandes geschaffen:

*„(7) Bei Zusammenkünften gemäß Abs. 3 Z 9 darf der Mindestabstand von zwei
Metern zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausnahmsweise
unterschritten werden, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko
minimiert werden kann.“*

Jedoch besteht nach Mitteilung des Fachverbandes der Fahrschulen nach wie vor ein großer
Rückstau an Auszubildenden und für die Osterkurse ist wieder mit einer größeren
Personenanzahl zu rechnen.

Da die Infektionsgefahr nach wie vor noch nicht gebannt ist, erachtet das BMK eine
Verlängerung des Erlasses vom 05. Februar 2021, GZ: 2021-0.086.172, als sinnvoll und
zweckmäßig.

Der genannte Erlass, mit dem ausnahmsweise und vorübergehend die Durchführung der
theoretischen Fahrschulausbildung auch ohne physische Anwesenheit in der Fahrschule
anerkannt wurde, wird deshalb bis einschließlich 11. April 2021 verlängert. Sollten dann noch
weitere große Rückstände bei den Auszubildenden und Einschränkungen für die Abhaltung
von Gruppenkursen mit physischer Anwesenheit in den Fahrschulen bestehen, wird die
Situation abermals neu bewertet werden.

Inhaltlich sind weiterhin die Vorgaben gemäß Erlass vom 05. Februar 2021 vollumfänglich zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Dr. Wilhelm Kast